

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) erlassen wird und das E-Government-Gesetz, das Außerstreitgesetz, das Bankwesengesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, das Bundesvergabegesetz 2006, das Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Gesundheitstelematikgesetz 2012, die Gewerbeordnung, das KommAustria-Gesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Studienförderungsgesetz, das Teilzeitnutzungsgesetz 2011, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Versicherungsvertragsgesetz, das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, das Wirtschaftskammergesetz 1998, das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz, Ziviltechnikergesetz 1993 und das Ziviltechnikerkammergesetz 1993 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG)
- Artikel 2 Änderung des E-Government-Gesetzes
- Artikel 3 Änderung des Außerstreitgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bankwesengesetzes
- Artikel 5 Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979
- Artikel 6 Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014
- Artikel 7 Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006
- Artikel 8 Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012
- Artikel 9 Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes
- Artikel 11 Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes
- Artikel 12 Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012
- Artikel 13 Änderung der Gewerbeordnung
- Artikel 14 Änderung des KommAustria-Gesetzes
- Artikel 15 Änderung der Notariatsordnung
- Artikel 16 Änderung der Rechtsanwaltsordnung
- Artikel 17 Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes
- Artikel 18 Änderung des Studienförderungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes 2011
- Artikel 20 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
- Artikel 21 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes
- Artikel 22 Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985
- Artikel 23 Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998
- Artikel 24 Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes

- Artikel 25 Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993
 Artikel 26 Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993
 Artikel 27 Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Artikel 1

Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Gegenstand des Gesetzes
- § 2. Personenbezogene Bezeichnungen
- § 3. Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

- § 4. Rechtswirkungen
- § 5. Pflichten von Signatoren und Siegelerstellern
- § 6. Aussetzung
- § 7. Bestätigungsstelle

3. Abschnitt

Vertrauensdiensteanbieter

- § 8. Ausstellung qualifizierter Zertifikate für einen Vertrauensdienst
- § 9. Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur
- § 10. Zugangsrechte und Aufbewahrungs dauer
- § 11. Haftung

4. Abschnitt

Aufsicht

- § 12. Aufsichtsstelle
- § 13. Heranziehung der RTR-GmbH
- § 14. Sonstige Aufgaben
- § 15. Durchführung der Aufsicht

5. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

- § 16.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 17. Verordnung über Elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen
- § 18. Vollzug
- § 19. Übergangsregelung
- § 20. Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand des Gesetzes

§ 1. Dieses Bundesgesetz führt die Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014 mit Ausnahme ihres Kapitels II durch. Vertrauensdienste im Sinne dieses Bundesgesetzes sind elektronische Dienste, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden und aus den Elementen des Art. 3 Z 16 dieser Verordnung bestehen, das sind insbesondere elektronische Signaturen, elektronische Siegel, elektronische Zeitstempel,

Zustellung elektronischer Einschreiben, Website-Authentifizierung sowie deren Zertifikate, soweit diese Dienste in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 2. Alle in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl des weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Im Sinn dieses Bundesgesetzes bedeutet:

1. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014;
2. „VDA“: ein Vertrauensdiensteanbieter gemäß Art. 3 Z 19 eIDAS-VO;
3. „Signator“: ein Unterzeichner gemäß Art. 3 Z 9 eIDAS-VO;
4. „Bestätigungsstelle“: eine gemäß Art. 30 Abs 2 eIDAS-VO vom Mitgliedstaat der EU-Kommission zu benennende Stelle für die Zertifizierung der Konformität qualifizierter elektronischer Signaturerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO.

(2) Die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO sind auf dieses Bundesgesetz anzuwenden.

2. Abschnitt

Elektronische Signaturen und elektronische Siegel

Rechtswirkungen

§ 4. (1) Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB. Andere gesetzliche oder vertragliche Formerfordernisse insbesondere solche, die die Beziehung eines Notars oder eines Rechtsanwaltes vorsehen, bleiben unberührt.

(2) Letztwillige Verfügungen können in elektronischer Form nicht wirksam errichtet werden. Folgende Willenserklärungen können nur dann in elektronischer Form wirksam abgefasst werden, wenn das Dokument über die Erklärung die Erklärung eines Notars oder eines Rechtsanwalts enthält, dass er den Signator über die Rechtsfolgen seiner Signatur aufgeklärt hat:

1. Willenserklärungen des Familien- und Erbrechts, die an die Schriftform oder ein strengeres Formerfordernis gebunden sind;
2. eine Bürgschaftserklärung (§ 1346 Abs. 2 ABGB), die von Personen außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen oder beruflichen Tätigkeit abgegeben wird.

(3) Ein Unternehmer kann sich gegenüber einem Verbraucher nicht auf den Ausschluss der Wirksamkeit eines qualifiziert elektronisch signierten Dokuments berufen, es sei denn dieser wurde einzeln ausgehandelt.

Pflichten von Signatoren und Siegelerstellern

§ 5. Signatoren und Siegelersteller oder von ihnen dazu beauftragte qualifizierte VDA haben bei qualifizierten Signaturen ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten oder bei qualifizierten Siegeln ihre elektronischen Siegelerstellungsdaten sorgfältig zu verwahren, soweit zumutbar Zugriffe von Dritten auf ihre elektronischen Signaturerstellungsdaten oder elektronischen Siegelerstellungsdaten zu verhindern und deren Weitergabe an Dritte zu unterlassen. Die Weitergabe von elektronischen Siegelerstellungsdaten an autorisierte Personen ist zulässig. Signatoren oder Siegelersteller haben den Widerruf des qualifizierten Zertifikats zu verlangen, wenn die elektronischen Signaturerstellungsdaten oder die elektronischen Siegelerstellungsdaten abhandenkommen, wenn Anhaltspunkte für deren Kompromittierung bestehen oder wenn sich die im qualifizierten Zertifikat bescheinigten Umstände geändert haben.

Aussetzung

§ 6. (1) Sofern ein qualifizierter VDA ein qualifiziertes Zertifikat für eine elektronische Signatur oder ein elektronisches Siegel nicht widerruft, hat er dieses vorläufig auszusetzen, wenn

1. der Signator, der Siegelersteller oder ein sonstiger dazu Berechtigter dies verlangt,
2. die Aufsichtsstelle (§ 12) die Aussetzung des Zertifikats anordnet,
3. der qualifizierte VDA Kenntnis vom Ableben des Signators, der Beendigung des Bestehens des Siegelerstellers oder sonst von der Änderung im Zertifikat bescheinigter Umstände erlangt,
4. das Zertifikat auf Grund unrichtiger Angaben erwirkt wurde oder

5. die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung des Zertifikats besteht.

(2) Ein qualifizierter VDA hat bei Vorliegen der in Abs. 1 genannten Umstände die Aussetzung zeitnah und in jedem Fall innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt des Ersuchens vorzunehmen.

(3) Ist ein qualifiziertes Zertifikat für elektronische Signaturen oder elektronische Siegel vorläufig ausgesetzt worden, so verliert dieses Zertifikat, solange der Status der Aussetzung gemäß Abs. 4 veröffentlicht ist, seine Gültigkeit. Dieser Zeitraum darf zwei Wochen nicht überschreiten.

(4) Ein qualifizierter VDA hat die Dauer der Aussetzung in seiner Zertifikatsdatenbank gemäß Art. 24 Abs. 2 lit. k eIDAS-VO zu registrieren und den Status der Aussetzung während der Dauer der Aussetzung elektronisch jederzeit allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

Bestätigungsstelle

§ 7. (1) Die Konformität qualifizierter elektronischer Signatur- und Siegelerstellungseinheiten mit den Anforderungen des Anhangs II der eIDAS-VO wird durch eine Bestätigungsstelle oder eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannte Stelle zertifiziert. Sofern eine Zertifizierung gemäß Art. 30 Abs. 3 lit. b eIDAS-VO vorgenommen wird, ist die Gleichwertigkeit des Sicherheitsniveaus von der Bestätigungsstelle oder benannten Stelle nach dem Stand der Technik zu beurteilen. Eine Einrichtung ist zur Wahrnehmung der einer Bestätigungsstelle zugewiesenen Aufgaben geeignet, wenn sie

1. die erforderliche Zuverlässigkeit aufweist,
2. zuverlässiges Personal mit den für diese Aufgaben erforderlichen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Qualifikationen, insbesondere mit Kenntnissen über elektronische Signaturen, angemessene Sicherheitsverfahren, Kryptographie, Kommunikations- und Chipkartentechnologien sowie die technische Begutachtung solcher Komponenten, beschäftigt,
3. über ausreichende technische Einrichtungen und Mittel sowie eine ausreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt und
4. die erforderliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Unbefangenheit sicherstellt.

Darüber hinaus sind die von der EU-Kommission gemäß Art 30 Abs. 4 eIDAS-VO zu erlassenden besonderen Kriterien maßgeblich.

(2) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung festzustellen, dass eine Einrichtung als Bestätigungsstelle geeignet ist. Die Eignung ist festzustellen, wenn die Einrichtung nach ihren Statuten oder Satzungen oder nach ihrem Gesellschaftsvertrag, nach ihrer Organisation und nach ihrem Sicherheits- und Finanzierungskonzept die in Abs. 1 genannten Anforderungen erfüllt. Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die Bereitschaft der betreffenden Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben besteht.

(3) Eine Bestätigungsstelle kann zur Erfüllung der ihr nach Abs. 1 zugewiesenen Aufgaben von anderen Einrichtungen oder Stellen Prüfberichte zu technischen Komponenten und Verfahren einholen.

(4) Die organisatorische Aufsicht über die Bestätigungsstelle obliegt der Aufsichtsstelle (§ 12).

(5) Die Aufsichtsstelle (§ 12) hat die Notifizierung gemäß Art. 31 Abs. 1 eIDAS-VO durchzuführen.

3. Abschnitt

Vertrauensdiensteanbieter

Ausstellung qualifizierter Zertifikate für einen Vertrauensdienst

§ 8. (1) Ein qualifizierter VDA oder eine in seinem Auftrag tätige Stelle hat die Identität von persönlich anwesenden natürlichen Personen oder Vertretern einer juristischen Person, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt werden soll, anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder durch einen anderen in seiner Zuverlässigkeit gleichwertigen, dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweis, festzustellen (Art. 24 Abs. 1 lit. a eIDAS-VO). Vertreter von juristischen Personen haben darüber hinaus einen Nachweis über das Bestehen der Vertretungsbefugnis vorzulegen.

(2) Erfolgt die Ausstellung nicht in persönlicher Anwesenheit, können auch sonstige Identifizierungsmethoden, die eine gleichwertige Sicherheit hinsichtlich der Verlässlichkeit bei der persönlichen Anwesenheit bieten, angewendet werden (Art 24 Abs. 1 lit. d eIDAS-VO). Dabei ist insbesondere auf eine erfolgte Identifizierung anhand eines Nachweises iSd Abs. 1, die von einer vertrauenswürdigen Stelle durchgeführt wurde, zurückzugreifen.

Beendigungsplan und Vertrauensinfrastruktur

§ 9. (1) Ein qualifizierter VDA hat der Aufsichtsstelle zumindest drei Wochen im Vorhinein die geplante Einstellung seiner Tätigkeit anzugeben.

(2) Sofern der qualifizierte VDA qualifizierte Zertifikate ausstellt hat er die im Zeitpunkt der Einstellung seiner Tätigkeit gültigen qualifizierten Zertifikate zu widerrufen oder dafür Sorge zu tragen, dass zumindest seine Zertifikatsdatenbank von einem anderen qualifizierten VDA übernommen werden kann und wird. Auch im Fall des Widerrufs der qualifizierten Zertifikate hat der qualifizierte VDA sicherzustellen, dass die Zertifikatsdatenbank weitergeführt wird; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Aufsichtsstelle für die Weiterführung der Zertifikatsdatenbank auf Kosten des qualifizierten VDA Sorge zu tragen.

(3) Ein Widerruf der gültigen qualifizierten Zertifikate gemäß Abs. 2 ist nur dann zulässig, wenn die Aufsichtsstelle auf Antrag des Bundeskanzlers feststellt, dass deren Weiterführung nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Andernfalls hat der Bund für deren Weiterführung Sorge zu tragen. Der qualifizierte VDA hat zu diesem Zweck dem Bund alle notwendigen Mittel und Informationen zu übergeben.

(4) Die Signatoren und Siegelersteller sind von der Einstellung der Tätigkeit sowie vom Widerruf, der Übernahme oder der Weiterführung unverzüglich zu verständigen.

Zugangsrechte und Aufbewahrungs dauer

§ 10. (1) Auf Ersuchen von Gerichten oder anderen Behörden hat ein qualifizierter VDA Zugang zur Dokumentation nach Art 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO und seiner Zertifikatsdatenbank zu gewähren.

(2) Bei Verwendung eines Pseudonyms in einem Zertifikat hat der VDA die Daten über die Identität des Signators an einen Dritten zu übermitteln, sofern von diesem an der Feststellung der Identität ein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 DSG glaubhaft gemacht wird. Die Übermittlung ist zu dokumentieren.

(3) Die gesamte Dokumentation ist vom qualifizierten VDA 30 Jahre, gerechnet ab dem im qualifizierten Zertifikat eingetragenen Ende der Gültigkeit oder mangels eines solchen, 30 Jahre ab dem Zeitpunkt des Anfallens von einschlägigen Informationen über die von dem qualifizierten VDA im Rahmen seiner Tätigkeit ausgegebenen und empfangenen Daten, aufzubewahren.

Haftung

§ 11. (1) Abgesehen von Art. 13 Abs. 2 eIDAS-VO kann die Haftung eines VDA nach Art. 13 Abs. 1 der eIDAS-VO im Vorhinein weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Umfang und Ausmaß des nach Art. 13 der eIDAS-VO zu ersetzenen Schadens sowie allfällige Rückgriffsrechte gegenüber anderen Personen richten sich nach den auf den Schadensfall sonst anwendbaren Bestimmungen.

(3) Ersatzansprüche gegenüber anderen Personen oder aus einem anderen Rechtsgrund bleiben unberührt.

4. Abschnitt

Aufsicht

Aufsichtsstelle

§ 12. (1) Aufsichtsstelle gemäß Art. 17 eIDAS-VO ist die Telekom-Control-Kommission (§ 116 TKG 2003).

(2) Die Aufsichtsstelle hat den VDA für ihre Tätigkeit und für die Heranziehung der RTR-GmbH (§ 13) eine mit Verordnung festgelegte kostendeckende Gebühr vorzuschreiben. Die Einnahmen aus dieser Gebühr fließen der Aufsichtsstelle zu und sind nach Heranziehung der RTR-GmbH, der Bestätigungsstelle oder einer anderen gemäß Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannten Stelle nach deren Aufwand weiterzuleiten.

(3) Die Aufsichtsstelle kann sich zur Beratung geeigneter Personen oder Einrichtungen wie etwa einer Bestätigungsstelle (§ 7) bedienen. Die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in technischen Belangen hat in Abstimmung mit einer Bestätigungsstelle (§ 7) oder einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemäß Art. 30 Abs. 1 eIDAS-VO benannten Stelle zu erfolgen.

(4) Die Mitglieder der Aufsichtsstelle sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG bei Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(5) Die Tätigkeit der Aufsichtsstelle nach diesem Bundesgesetz ist von ihrer Tätigkeit nach anderen Bundesgesetzen organisatorisch und finanziell zu trennen.

Heranziehung der RTR-GmbH

§ 13. (1) Die Aufsichtsstelle kann sich bei der Durchführung der Aufsicht der RTR-GmbH (§ 16 KOG) bedienen.

(2) Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Aufsichtsstelle ist das Personal der RTR-GmbH an die Weisungen des Vorsitzenden oder des in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitgliedes gebunden.

(3) § 11 Abs. 5 über die organisatorische und finanzielle Trennung ist auf die Tätigkeit der RTR-GmbH anzuwenden.

Sonstige Aufgaben

§ 14. (1) Die RTR-GmbH erstellt, führt und veröffentlicht für die Aufsichtsstelle auf gesicherte Weise eine von der RTR-GmbH elektronisch unterzeichnete oder besiegelte Vertrauensliste gemäß Art. 22 eIDAS-VO. Nichtqualifizierte VDA und die von ihnen erbrachten Vertrauensdienste sind auf Antrag in die Vertrauensliste aufzunehmen.

(2) Die RTR-GmbH hat für die Aufsichtsstelle im öffentlichen Interesse kostenfrei im Internet ein technisches Service zur Verfügung zu stellen, mit dem qualifizierte elektronische Signaturen oder qualifizierte elektronische Siegel validiert werden können. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist eine Schnittstelle für die automatische Verarbeitung anzubieten. Das Service hat jedenfalls Signaturen und Siegel in jenen Formaten zu prüfen, die in den Durchführungsrechtsakten zu Art. 27 Abs. 5 und Art. 37 Abs. 5 der eIDAS-VO festgelegt werden und hat dabei die Vertrauenslisten gemäß Art. 22 eIDAS-VO zu berücksichtigen. Das Service hat bei der Validierung für die Bestätigung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels die Anforderungen des Art. 32 Abs. 1 eIDAS-VO zu erfüllen.

(3) Die Aufsichtsstelle hat eine Vertrauensinfrastruktur (§ 9) einzurichten, zu unterhalten und laufend zu aktualisieren.

Durchführung der Aufsicht

§ 15. (1) Die VDA haben den im Auftrag der Aufsichtsstelle handelnden Personen das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der Geschäftszeiten zu gestatten, die in Betracht kommenden Bücher und sonstigen Aufzeichnungen oder Unterlagen einschließlich der einschlägigen Informationen nach Art. 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO vorzulegen oder zur Einsicht bereitzuhalten, Auskünfte zu erteilen und jede sonst erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bestehende gesetzliche Verschwiegenheits- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Aufsichtsstelle und den in ihrem Auftrag handelnden Personen über deren Ersuchen zur Durchführung der Aufsicht im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

(3) Die Durchführung der Aufsicht nach den Abs. 1 und 2 ist unter möglichster Schonung der Betroffenen und ohne unnötiges Aufsehen so durchzuführen, dass dadurch die Sicherheit der Vertrauensdienste nicht verletzt wird.

5. Abschnitt

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 16. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen, wer fremde Signatur- oder Siegelerstellungsdaten ohne Wissen und Willen des Signators oder des Siegelerstellers missbräuchlich verwendet.

(2) Ein VDA begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wenn er

1. seine Pflichten nach Art. 24 Abs. 3 eIDAS-VO oder § 6 verletzt,
2. entgegen Art 24 Abs. 2 lit. d eIDAS-VO Personen, die einen qualifizierten Vertrauensdienst nutzen wollen, nicht unterrichtet, oder
3. entgegen § 15 Abs. 1 nicht Einsicht in die dort genannten Bücher, sonstige Aufzeichnungen oder Unterlagen gewährt oder nicht die notwendigen Auskünfte erteilt.

(3) Ein VDA begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen, wenn er

1. vorgibt qualifizierte Vertrauensdienste zu erbringen ohne dazu berechtigt zu sein,

2. entgegen Art. 19 Abs. 1 eIDAS-VO keine geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Beherrschung der Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit den von ihm erbrachten Vertrauensdiensten ergreift,
3. entgegen Art 24 Abs. 2 lit. h eIDAS-VO iVm §§ 9 und 10 seine Dokumentationspflicht verletzt, oder
4. gegen die Vorgaben des Art. 24 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, b, c, e, f, g, i, und k und Abs. 4 eIDAS-VO verstößt.

(4) Ein VDA begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro oder sofern es sich um einen qualifizierten VDA handelt mit Geldstrafe bis zu 37 000 Euro zu bestrafen, wenn er entgegen Art. 19 Abs. 2 nicht unverzüglich der Aufsichtsstelle, alle Sicherheitsverletzungen oder Integritätsverluste, die sich erheblich auf den erbrachten Vertrauensdienst oder die darin vorhanden personenbezogenen Daten auswirkt, meldet.

(5) Eine Verwaltungsübertretung gemäß den Absätzen 1 bis 4 liegt nicht vor, wenn die Tat nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(6) In einem Verwaltungsstrafverfahren in dem Strafen gemäß Abs. 1 bis 4 zu verhängen sind, hat die Aufsichtsstelle Parteistellung. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Einhaltung der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, geltend zu machen.

(7) Im Straferkenntnis können die Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verordnung über Elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen

§ 17. (1) Der Bundeskanzler hat mit Verordnung die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. die Festsetzung pauschaler kostendeckender Gebühren für die Leistungen der Aufsichtsstelle und der RTR-GmbH sowie die Vorschreibung dieser Gebühren und
2. die Zuverlässigkeit eines qualifizierten VDA und seines Personals.

(2) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz mit Verordnung die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen über

1. nähere Anforderungen an qualifizierte Zertifikate und den Antrag auf deren Ausstellung und
2. nähere Anforderungen an die Zertifikatsdatenbank und deren Weiterführung durch die Aufsichtsstelle.

Vollzug

§ 18. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 4 und 11 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der §§ 12 bis 15 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie,
3. hinsichtlich der §§ 10 Abs. 2 und 16 der Bundeskanzler,
4. hinsichtlich des § 12 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und dem Bundesminister für Finanzen und
5. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.

Übergangsregelung

§ 19. (1) Qualifizierte Zertifikate, die gemäß dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2010, für natürliche Personen ausgestellt worden sind, gelten als qualifizierte Zertifikate iSd Art. 51 Abs. 2 eIDAS-VO.

(2) Nichtqualifizierte Zertifikate im Sinne des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2010, gelten bis zu ihrem Ablauf als nichtqualifizierte Zertifikate für elektronische Signaturen gemäß Art 3 Z 14 eIDAS-VO, sofern es sich bei dem Zertifikatsinhaber um eine natürliche Person handelt oder als nichtqualifizierte Zertifikate für elektronische Siegel gemäß Art. 3 Z 29 eIDAS-VO, sofern es sich beim Zertifikatsinhaber um eine juristische Person handelt.

Inkrafttreten

§ 20. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft. Das Bundesgesetz über elektronische Signaturen (Signaturgesetz – SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2010, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

Artikel 2

Änderung des E-Government-Gesetzes

Das Bundesgesetz über Regelungen zur Erleichterung des elektronischen Verkehrs mit öffentlichen Stellen (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts im Inhaltsverzeichnis lautet:

„**Eindeutige Identifikation und die Funktion Bürgerkarte**“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 folgender Eintrag zu § 2a eingefügt:

„§ 2a.“

3. Der Eintrag zu § 9 im Inhaltsverzeichnis lautet:

„§ 9. Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)“

4. Die Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts im Inhaltsverzeichnis lautet:

„**Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland**“

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 14 folgender Eintrag zu § 14a eingefügt:

„§ 14a. Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland“

6. Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 24 und § 26 das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

7. Die Überschrift des 2. Abschnitts lautet:

„**Eindeutige Identifikation und die Funktion Bürgerkarte**“

8. Im Einleitungssatz des § 2 wird das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Bundesgesetzes“ ersetzt.

9. § 2 Z 1, 4, 10 und 11 lauten:

„1. „Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name und das Geburtsdatum, aber auch etwa die Firma oder (alpha)nummerische Bezeichnungen;

4. „Eindeutige Identifikation“: elektronische Identifizierung gemäß Art. 3 Z 1 eIDAS-VO (Z 11);

10. „Bürgerkarte“: eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet;

11. „eIDAS-VO“: Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 23. Juli 2014.“

10. § 2 Z 6 entfällt.

11. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„**§ 2a.** Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO auf dieses Bundesgesetz anzuwenden.“

12. In § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „signiert“ die Wortfolge „oder besiegt“ eingefügt.

13. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Betroffene, die weder im Melderegister eingetragen sind, noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, sind auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung im Ergänzungsregister einzutragen. Das Ergänzungsregister wird getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. Voraussetzung für die Eintragung ist bei natürlichen Personen der Nachweis der Daten, die in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt sind, bei sonstigen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ist der Nachweis der Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a MeldeG 1991 mit Ausnahme der Melderegisterzahl erforderlich. Zu den sonstigen Betroffenen können Handlungsvollmachten eingetragen werden. Bei welchen Stellen der Nachweis von Daten für die Eintragung in das Ergänzungsregister erbracht werden kann, ist in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters geregelt werden, inwieweit ein Kostenersatz für die Eintragung zu leisten ist.“

14. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Im Stammzahlenregister sind mathematische Verfahren zur Bildung der Stammzahl bei natürlichen Personen zu verwenden, die die ZMR-Zahl oder die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters stark verschlüsseln. Diese Verfahren sind durch die Stammzahlenregisterbehörde festzulegen und - mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel - im Internet zu veröffentlichen.“

15. In § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „die diese Aufgabe im Wege des Datenverarbeitungsregisters wahnimmt“ und der Beistrich wird durch einen Punkt ersetzt.

16. In § 8 erster Satz wird nach dem Wort „erfolgende“ das Wort „eindeutige“ eingefügt.

17. Die Überschrift von § 9 lautet:

„Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)“

18. In § 10 Abs. 2 wird nach dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Bei nicht-natürlichen Personen ist die Stammzahl zur Verfügung zu stellen.“

19. Die Überschrift des 3. Abschnitts lautet:

„Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland“

20. In § 14 Abs. 1 wird vor dem Wort „Identifikation“ das Wort „eindeutige“ eingefügt.

21. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland“

§ 14a. Für bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland ist § 14 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bereichskennung ein staatspezifisches Kennzeichen oder bei Anwendungen internationaler Organisationen ein organisationsspezifisches Kennzeichen zu verwenden ist.“

22. In § 16 Abs. 2 wird nach dem Wort „signierten“ die Wortfolge „oder besiegelten“ eingefügt.

23. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten zu beurteilen, die in einem elektronischen Register eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs enthalten sind, haben sie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln.“

24. In § 17 Abs. 3 Z 2 wird nach dem Wort „signierte“ die Wortfolge „oder besiegelte“ eingefügt.

25. In § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Sinne des Signaturgesetzes“ durch die Wortfolge „oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel“ ersetzt sowie nach dem Wort „Signaturzertifikat“ die Wortfolge „oder Zertifikat für elektronische Siegel“ eingefügt.

26. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort „Signatur“ die Wortfolge „oder des elektronischen Siegels“ eingefügt.

27. In § 22 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder“.

28. In § 22 Abs. 2 entfällt die Jahreszahl „1991“.

29. Die Überschrift von § 24 lautet:

„Inkrafttreten“

30. In § 24 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts, § 2 Z 1, 4, 10 und 11, § 2a, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 8, die Paragrafenüberschrift vor § 9, § 10 Abs. 2, die Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts, § 14 Abs. 1, § 14a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2, § 19 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1 und 2, die Paragrafenüberschrift vor § 24, und die Paragrafenüberschrift vor § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Z 6 und § 25 außer Kraft.“

31. § 25 entfällt.

32. In der Überschrift von § 26 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

Artikel 3 Änderung des Außerstreitgesetzes

Das Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl. I Nr. 111/2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 188 Abs. 2 wird der Verweis „§ 4 Abs. 2 SigG“ durch den Verweis „§ 4 Abs. 2 SVG“ ersetzt.

2. Nach § 207k wird folgender § 207l samt Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016

§ 207l. Der § 188 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 4 Änderung des Bankwesengesetzes

Das Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz - BWG), BGBl. Nr. 532/1993 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Verweis „§ 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. In § 107 wird nach Abs. 91 folgender Abs. 92 angefügt:

„(92) Der § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 60 Abs. 2b werden der Verweis „§ 2 Z 9 des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ sowie das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch das Wort „Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt..

2. In § 284 wird nach Abs. 87 folgender Abs. 88 angefügt:

„(88) Der § 60 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Das Bundesgesetz über die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 – BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 46 Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Verweis „§ 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. Nach § 67 wird folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a. Der § 46 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006

Das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 29 wird der Verweis „§ 2 Z 3a des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. In § 345 wird nach Abs. 18 folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Der § 2 Z 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 8

Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012

Das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen im Verteidigungs- und Sicherheitsbereich (Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012), BGBl. I Nr. 10/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Z 27 wird der Verweis „§ 2 Z 3a des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. In § 145 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der § 3 Z 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 9

Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 21 Abs. 5 wird der Verweis „Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

2. In § 27 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Der § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 10

Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Durchführung von Europäischen Bürgerinitiativen (Europäische-Bürgerinitiative-Gesetz – EBIG), BGBl. I Nr. 12/2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 wird der Verweis „§ 19 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „§ 7 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

2. In § 10 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 11

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gerichtsorganisationsgesetz – GOG, RGBl. I Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XX/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 89c Abs. 1 entfällt der Halbsatz „§ 4 Abs. 2 SigG ist insoweit nicht anzuwenden.“ und der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

2. § 89c Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 98 wird nach Abs. 22 folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 89c Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 12

Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012

Das Bundesgesetz betreffend Datensicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung elektronischer Gesundheitsdaten (Gesundheitstelematikgesetz 2012 – GTelG 2012), BGBl. I Nr. 111/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Nachweis und Prüfung der Integrität elektronischer Gesundheitsdaten haben durch die Verwendung fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signaturen oder fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Siegel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, zu erfolgen.“

2. In § 26 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Z 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016, treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

3. In § 28 Abs. 1 Z 2 wird der Verweis „§ 19 SigG“ durch den Verweis „§ 7 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Gewerbeordnung

Das Bundesgesetz über die Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 365s Abs. 2a wird die Wortfolge „des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014,“ ersetzt.

2. In § 382 wird nach Abs. 80 folgender Abs. 81 angefügt:

„(81) Der § 365s Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 14

Änderung des KommAustria-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 5 wird der Verweis „Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

2. In § 44 wird nach Abs. 19 folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) Der § 17 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 15

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 1a wird der Verweis „§ 4 Abs. 2 SigG“ durch den Verweis „§ 4 Abs. 2 SVG“ ersetzt.

2. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner Angelobung den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SVG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. Die Eigenschaft als Notar ist in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014), wenn diese zuverlässig nachgewiesen ist. Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Vertrauensdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate

beim Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen (Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014).“

3. *In § 13 Abs. 2 entfällt der Verweis „gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG“.*
4. *In § 13 Abs. 5 1. Satz wird das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch das Wort „Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt.*
5. *§ 13 Abs. 5 2. Satz entfällt.*
6. *In § 41 wird der Verweis „§ 21 SigG“ durch den Verweis „§ 5 SVG“ ersetzt.*
7. *In § 68 Abs. 1 lit. g wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 1 SigG“) durch den Klammerausdruck „(Art. 3 Z 10 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014)“ ersetzt.*
8. *In § 79 Abs. 3 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 8 SigG“) durch den Klammerausdruck „(Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014)“ ersetzt.*
9. *In § 119 Abs. 1 werden die Klammerausdrücke „(§ 2 Z 3a SigG“) jeweils durch die Klammerausdrücke „(Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014)“ ersetzt.*
10. *Nach § 189 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
 „(3) § 1a, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 41, § 68 Abs. 1 lit. g, § 79 Abs. 3, § 119 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 16 **Änderung der Rechtsanwaltsordnung**

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868 RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XX/2016, wird wie folgt geändert:

1. *In § 21 Abs. 2 lautet:*
 (2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Rechtsanwalt zu bedienen, die seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt vorbehalten ist (elektronische Anwaltssignatur). Das Verlangen auf Ausstellung des qualifizierten Zertifikats und der Ausweiskarte für die elektronische Anwaltssignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SVG bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. In das qualifizierte Zertifikat ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig. Der Inhalt des qualifizierten Zertifikats ist vom Vertrauensdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffene Ausweiskarte ist der Rechtsanwaltskammer zurückzustellen. Diese hat auf Antrag eine Ausweiskarte, die mit einem neuen qualifizierten Zertifikat versehen ist, auszugeben.
2. *In § 21 Abs. 3 2. Satz wird das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch das Wort „Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt.*
3. *§ 21 Abs. 3 3. Satz entfällt.*
4. *Nach § 60 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:*
 „(3) § 21 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 17

Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes

Das Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Sachverständigen- und Dolmetschergesetz – SDG), BGBl. Nr. 137/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 4 und 6 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 8 SigG“ durch den Klammerausdruck „,(Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014)“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 3 und 5 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 8 SigG“ durch den Klammerausdruck „,(Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014)“ ersetzt.

3. Nach § 16f wird folgender § 16g eingefügt:

„§ 16g. § 3a Abs. 4 und 6 sowie § 8 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 18

Änderung des Studienförderungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird die Wortfolge „sicherer elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch die Wortfolge „qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. In § 78 wird nach Abs. 32 folgender Abs. 33 angefügt:

„(3) § 39 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 19

Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes 2011

Das Bundesgesetz über den Verbraucherschutz bei Teilzeitnutzungs- und Nutzungsvergünstigungsverträgen (Teilzeitnutzungsgesetz 2011 – TNG 2011), BGBl. I Nr. 8/2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 2 Z 3a, § 4 Abs. 1 SigG“ durch den Klammerausdruck „,(Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG)“ ersetzt.

2. In § 19 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 20

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Das Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a wird der Verweis „§ 2 Z 3a SigG“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014,“ ersetzt.

2. In § 339 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 342 Abs. 1 Z 34 und Abs. 3 Z 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

3. § 342 Abs. 1 Z 34 entfällt.

4. In § 342 Abs. 3 wird in Z 8 der Punkt am Satzende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014.“

Artikel 21 Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Das Bundesgesetz vom 2. Dezember 1958 über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz - VersVG), BGBl. Nr. 2/1959 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2015 (VfGH), wird wie folgt geändert:

1. In § 1b Abs. 1 wird der Verweis „§ 4 SigG“ durch „§ 4 SVG“ ersetzt.

2. Dem § 191c wird nach Abs. 15 folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 1b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft und ist auf Erklärungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben werden.“

Artikel 22 Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 – VwGG, BGBl. Nr. 10/1985 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 2 wird der Verweis „Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016, und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. Dem § 79 wird nach Abs. 12 folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Der § 74 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 23 Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998

Das Bundesgesetz über die Kammern der gewerblichen Wirtschaft (Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG), BGBl. I Nr. 103/1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „sichere“ durch „qualifizierte“ ersetzt und der Verweis „dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch „der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. In § 74 Abs. 4 wird der Verweis „§ 19 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „§ 7 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

3. In § 78 Abs. 6 wird der Verweis „§ 19 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „§ 7 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016“ ersetzt.

4. Dem § 150 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) § 74 Abs. 2 und 4, sowie § 78 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2014 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 24

Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe (Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG), BGBl. I Nr. 58/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 98d Abs. 1 Z 1 lit. c wird der Verweis „§ 2 Z 3a Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999“ durch den Verweis „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. Dem § 227 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) § 98d Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2014 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 25

Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993

Das Bundesgesetz über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG), BGBl. Nr. 156/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 dritter Satz wird der Verweis „§ 2 Z 3a SigG“ durch „Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014“ ersetzt.

2. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Rahmen der übrigen zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten ist der Ziviltechniker berechtigt, sich bei elektronischer Fertigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Ziviltechniker zu bedienen (elektronische Ziviltechnikersignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur ist gemäß § 8 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016, bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. Die Eigenschaft als Ziviltechniker ist in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014), wenn diese zuverlässig nachgewiesen ist. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig. Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen; dabei sind die Widerrufspflichten nach § 5 letzter Satz SVG einzuhalten. Gleches gilt auch für den Fall des Ruhens der Befugnis. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen (Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.“

3. In § 16 Abs. 4 wird das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch „Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt.

4. In § 19 Abs. 3 wird der Verweis „§ 21 SigG“ durch den Verweis „§ 5 SVG“ ersetzt.

5. Dem § 41 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 16 Abs. 1, 3 und 4 und § 19 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 26

Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993

Das Bundesgesetz über die Kammern der Architekten und Ingenieurkonsulenten (Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG), BGBI. Nr. 157/1994 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 46/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 zweiter Satz wird das Wort „Zertifizierungsdiensteanbieter“ durch „Vertrauensdiensteanbieter“ ersetzt und der dritte Satz gestrichen.

2. Dem § 77 wird nach Abs. 4g folgender Abs. 4h angefügt:

„(4h) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I. Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 27

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37 in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unter der Notifikationsnummer xxxx notifiziert.